



Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Allgemeines Wohngebiet
- Flächen für die Landwirtschaft
- Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I 0,4
- nur Einzelhäuser zulässig
- offene Bauweise
- nur Satteldächer zulässig
- nur Walmdächer zulässig
- Dachneigung von 25°-38°
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und Nutzung
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- F+R Fuß- und Radweg
- öffentliche Grünfläche
- Fuß- und Radweg, siehe textl. Festsetzungen
- Spielplatz
- Parkanlage
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

Für den Planentwurf

Dezernat II	Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneordnung
Bornheim, den	Bornheim, den
In Vertretung	
Erster Beigeordneter	Fachbereichsleiter

Allgemeine Darstellung

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenvordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage August 2010) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bonn, den

Dipl.-Ing. G. Langendonk
 Öffentl.-best. Vermessungsingenieur
 Steinerstraße 52 · 53225 Bonn
 Tele: 0228/42135-0 · Fax: 0228/42135-10
 eMail: info@vermessung-langendonk.de

**Bebauungsplan
Bornheim Nr. 220 C
Ortsteil Hersel**

2. Änderung und 1. Erweiterung

Stand: 06.10.2011

Gemarkung: Hersel • Flur: 11

Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
 Planzeichenvordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 53).
 Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256).
 Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

WA I
 0,4
 SD / WD
 DN 25° - 38°